

Ortsgemeinde Pfalzfeld

Beitragssatzung Verkehrsanlagen

- einmalige Beiträge -

vom 01.04.2011

Der Ortsgemeinderat Pfalzfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.03.2011 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Ortsgemeinde Pfalzfeld erhebt **einmalige** Beiträge nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) **Ausbaubeiträge** werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
1. "**Erneuerung**" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
 2. "**Erweiterung**" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. "**Umbau**" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
 4. "**Verbesserung**" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten **nicht**, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a) bis c) BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden **nicht** erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) **Nicht** beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen mit **Ausnahme** des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 3

Ermittlungsgebiete

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach Beschluss des Ortsgemeinderates für die **einzelnen Verkehrsanlagen nach Absatz (2)** oder für bestimmte Abschnitte dieser Verkehrsanlagen nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

Die **Begründung** für die Aufteilung des Gebietes der Ortsgemeinde Pfalzfeld in mehrere ausbaubeitragsrechtliche Abrechnungseinheiten, zum Teil mit Einzelabrechnung und Erhebung von Einmalbeiträgen, zum andern Teil mit wiederkehrenden Beiträgen, ist in dieser Satzung als **Anlage 1** beigefügt.

Sie enthält auch eine Aussage zum Ortsteil „Nenzhäuserhof“, der derzeit keine ausbaubeitragsrechtliche Abrechnungseinheit darstellt.

- (2) Eine **Einzelabrechnung** mit Erhebung von Einmalbeiträgen erfolgt **jeweils gesondert nur** für folgende, voneinander abgrenzbare Gebietsteile der Ortsgemeinde Pfalzfeld:

in der **Abrechnungseinheit A**,
für den Ausbau der „**Industriestraße**“, -

in der **Abrechnungseinheit B**,
für den Ausbau der Gemeindestraße „**In der Scheib**“,

jeweils für den Bereich der Grundstücke, die über diese Verkehrsanlage direkt oder als Hinterliegergrundstücke sowohl erreichbar sind, als auch baulich, gewerblich oder ähnlich nutzbar sind und durch den jeweiligen Ausbau einen unmittelbaren Sondervorteil erlangen.

(3) **Keine Einzelabrechnung** mit Erhebung von Einmalausbaubeiträgen erfolgt

in der **Abrechnungseinheit C**,
für den Ausbau einer gemeindlichen Verkehrsanlage, die zu der einheitlichen öffentlichen Einrichtung sämtlicher zum Anbau bestimmten gemeindlichen Verkehrsanlagen **innerhalb der Ortslage** der Ortsgemeinde Pfalzfeld gehört und für den **wiederkehrende** Beiträge erhoben werden.

Ein **Plan**, der die Lage der Abrechnungseinheiten A, B und C innerhalb des Gebiets der Ortsgemeinde Pfalzfeld darstellt, ist Bestandteil dieser Satzung und als **Anlage 2** beigelegt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche **Möglichkeit** der Zufahrt oder des Zugangs zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil wird **im Einzelfall** nach dem Verhältnis von Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr auf der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage durch **Beschluss des Ortsgemeinderates** festgesetzt.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) **Maßstab** ist die **Grundstücksfläche mit Zuschlägen** für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v.H. .

(2) Als **Grundstücksfläche** nach Abs. 1 gilt:

1. In **beplanten Gebieten** die überplante Grundstücksfläche. Ist das **Grundstück** nur **teilweise** überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.

2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des **§ 33 BauGB** (Planreife) erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (**§ 34 BauGB**), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage **angrenzen**, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von **40 m**.
 - b) bei Grundstücken, die **nicht** an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser **aber** durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang **verbunden** sind (**Hinterliegergrundstücke**), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von **40 m**.
 - c) Grundstücke oder Grundstücksteile, die ausschließlich eine **wegemäßige Verbindung** darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) **unberücksichtigt**.
 - d) Sind die **jenseits** der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise **selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe)**, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von **80 m** zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile **nicht** in diesem Sinne **selbständig nutzbar** und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche **Nutzung** der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile **über** die tiefenmäßige Begrenzung nach **a) und b) hinaus**, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur **Grenze der tatsächlichen Nutzung**.

Wird ein Grundstück **jenseits** der in Satz 1 angeordneten **erhöhten** Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich **genutzt**, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur **hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung**.

4. Bei Grundstücken, für die **im Bebauungsplan** die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5.
Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (**§ 34 BauGB**) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 3 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.“

(3) Für die **Zahl der Vollgeschosse** nach Abs. 1 gilt:

1. Für **bepflanzte** Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen

festgesetzt, so ist die höchstzulässige Traufhöhe der Berechnung zugrunde zu legen.

3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des **§ 33 BauGB** erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
4. Soweit **kein** Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) bei **bebauten** Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe höher, als die der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe zugrunde zu legen.
 - b) bei **unbebauten aber bebaubaren** Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen **keine Bebauung zulässig** ist, die **aber gewerblich** oder in vergleichbarer Weise **genutzt werden können**, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt,
 - d) bei Grundstücken, die mit einer **Kirche** bebaut sind, die Zahl von **zwei** Vollgeschossen. Dies gilt für **Türme**, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
5. Ist nach den Nummern **1 – 4** eine Vollgeschosshöhe **nicht** feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine **sonstige Nutzung festgesetzt** ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, auf denen **nur Garagen oder Stellplätze** errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von **Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB** liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebietem, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
10. Sind auf einem Grundstück **mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen** zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse

vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke **in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten** wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um **20 v.H.** erhöht. Dies gilt entsprechend für **ausschließlich** gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke **in sonstigen Baugebieten**.

Bei nur **teilweise** gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (**gemischt genutzte Grundstücke**) in Kern- Gewerbe- und Industriegebieten und in sonstigen Baugebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um **10 v.H.** erhöht.

(5) Abs. 4 gilt **nicht** für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die zu zwei gleichartigen Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragsatzes und bei der Veranlagung mit 50 v.H. angesetzt, soweit beide Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Ortsgemeinde stehen.

Stehen die beiden Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Ortsgemeinde wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden gleichartigen Teileinrichtungen der Verkehrsanlagen angesetzt.

Dies gilt für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine gleichartige Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.

(2) Für Grundstücke, die zu mehr als zwei gleichartigen Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes und bei der Beitragsveranlagung durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt, soweit die Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Ortsgemeinde stehen. Stehen die Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Ortsgemeinde, wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden gleichartigen Teileinrichtungen der Verkehrsanlagen angesetzt.

Dies gilt für Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend, soweit die Zahl der Verkehrs- und Erschließungsanlagen insgesamt zwei übersteigt.

(3) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen angesetzt, gelten die Regelungen nach Abs. 1 und 2 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten **nicht** für die von § 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 erfassten Grundstücke.

(5) Eine Ermäßigung nach den Absätzen 1 bis 4 ist **nicht** zu gewähren, wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches, Teilbeitrag

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Abschluss und der Abrechenbarkeit der Maßnahme, in den Fällen der Erhebung eines Teilbetrages nach Abs. 2 mit dem Abschluss und der Abrechenbarkeit der Teilmaßnahme.

Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand oder Teilaufwand feststellbar ist.

(2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung des Ortsgemeinderates für

1. Grunderwerb
 2. Freilegung
 3. Fahrbahn
 4. Radwege
 5. Gehwege
 6. unselbstständige Parkflächen
 7. unselbstständige Grünanlagen
 8. Mischflächen
 9. Entwässerungseinrichtungen
 10. Beleuchtungseinrichtungen
- gesondert als Teilbeitrag erhoben werden.

§ 9

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn einer Maßnahme können nach entsprechendem Beschluss des Ortsgemeinderats von der Ortsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrages erhoben werden.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für Teilbeiträge nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung verlangt werden.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des Beitrages vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 12
Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

**§ 13
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Anlage 1: Begründung

zu § 3 Abs. 1 S. 2 der „Beitragssatzung Verkehrsanlagen – einmalige Beiträge“ für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Pfalzfeld

Aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten in der Ortsgemeinde Pfalzfeld und der derzeitigen Sach- und Rechtslage wird in § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung für voneinander abgrenzbare Gebietsteile eine Aufteilung in **drei** gesonderte **ausbaubeitragsrechtliche Abrechnungseinheiten** (A, B und C) - sowie die Erhebung von teils **unterschiedlichen Beitragsarten** aus folgenden Gründen bestimmt:

Zu A. Die „**Industriestraße**“, die die Grundstücke der **Abrechnungseinheit A** erschließt, ist nur über die klassifizierte L 214 erreichbar. Die räumliche Entfernung zur nächsten zur Ortslage gehörenden Verkehrsanlage beträgt mindestens 250 m, sodass aufgrund der dazwischen liegenden, trennenden Außenbereichsfläche räumlich-tatsächlich nicht mehr von einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung mit anderen gemeindlichen Verkehrsanlagen gesprochen werden kann.

Zu B. Die die Grundstücke der **Abrechnungseinheit B** erschließende Gemeindestraße „**In der Scheib**“ ist nur über die klassifizierte L 215 erreichbar. Die räumliche Entfernung zur nächsten zur Ortslage gehörenden Verkehrsanlage beträgt mindestens 1.200 m, sodass aufgrund der dazwischen liegenden, trennenden Außenbereichsfläche räumlich-tatsächlich nicht mehr von einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung mit anderen gemeindlichen Verkehrsanlagen gesprochen werden kann.

Zu A und B. Die sich aus der Erreichbarkeit jeweils nur über eine klassifizierte Landesstraße mit jeweils gleicher Ein- und Ausfahrt ergebende „Sackgassensituation“ **unterscheidet** die **Abrechnungseinheiten A und B** von der Abrechnungseinheit C, der Ortslage der Ortsgemeinde Pfalzfeld. In den Abrechnungseinheiten A und B gibt es keine verschiedenen, miteinander verbundenen gemeindlichen Verkehrsanlagen, sodass die jeweilige einzige Gemeindestraße schon vom Wortlaut her keine Abrechnungseinheit mit einer anderen gemeindlichen Verkehrsanlage bilden kann.

Daher ist für die Abrechnungseinheiten A und B auch jeweils gesondert die Erhebung von Einmalbeiträgen angezeigt.

Zu C. Zur **Ortslage Pfalzfeld (Abrechnungseinheit C)** gehören alle Grundstücke, die innerhalb des Bereichs der als solche mit Grenzen festgesetzten Ortsdurchfahrt der L 214 („Hauptstraße“) durch diese klassifizierte Straße mit gemeindlichen Gehwegen -, oder durch die an diese beiderseits angrenzende klassifizierte Kreisstraße K 100 -, oder durch an eine diese klassifizierten Straßen angrenzende oder selbständige, jedoch alle direkt miteinander verbundene Gemeindestraße erreichbar - und baulich, gewerblich oder in ähnlicher Weise nutzbar sind und nicht zum Außenbereich gehören.

Die Ortslage ist aus jeweils 2 entgegengesetzten Richtungen der L 214 und der K 100 erreichbar. Im Nordwesten und im Südosten ist die OD Grenze der Ortslage an der L 214 festgelegt ebenso wie der baulich nutzbare Bereich nach Bauplanungsrecht.

Der Bereich der erreichbaren und baulich, gewerblich oder ähnlich nutzbaren Grundstücke entlang der klassifizierten K 100, ist von Südwest nach Nordost bis zur L 214 („Hausbayer Straße“) nördlich der K 100 durch den vorhandenen Bebauungsplan „Auf den Hofgärten – Am Scheid“ genau bestimmt. Südlich der K 100 steht der Bereich durch die im Zusammenhang vorhandene Bebauung nach Bauplanungsrecht unter Beachtung der festgesetzten OD-Grenze genau fest.

Die erschlossenen und baulich nutzbaren Grundstücke an der östlich der L 214 als „St. Goarer Straße“ in Richtung Nordost verlaufenden Fortsetzung der K 100 sind nach bauplanungsrechtlichen Regeln unter Beachtung der festgesetzten OD-Grenze genau bestimmt.

Da alle Verkehrsanlagen innerhalb dieser Ortslage direkt und ohne räumliche Trennung miteinander verbunden sind, und die mit einem Ausbau verbundene direkte finanzielle Belastung

für den einzelnen Grundstückseigentümer möglichst erträglich gestaltet werden soll, ist die Festsetzung **wiederkehrende Beiträge** für diesen Gebietsteil der Ortsgemeinde Pfalzfeld geboten.

Zum Ortsteil „Nenzhäuserhof“:

Weil mangels Gehwegen und Beleuchtung die durch den Bereich des ehemaligen Ferienhausgebietes und jetzigen Allgemeinen Wohngebiets des Ortsteils „Nenzhäuserhof“ führende **K 99** noch nicht erstmals vollständig hergestellt ist und keine andere gewidmete Gemeindestraße vorhanden ist, können die Verkehrsanlagen in diesem Gebietsteil nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz (Urteil 6 A 12155/04.OVG) **nicht Teil einer ausbaubeitragsrechtlichen Abrechnungseinheit sein.**

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bescheinigt, dass die für den Satzungsbeschluss gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte eingehalten worden sind und dass der Inhalt der Satzung mit dem wirklichen Willen des Gemeinderates der Ortsgemeinde Pfalzfeld übereinstimmt.

56291 Pfalzfeld, *01.04.2011*
Ortsgemeinde Pfalzfeld

M. Moog
(Moog)
Ortsbürgermeister



